

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schortens

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 95) hat der Rat der Stadt Schortens in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Schortens. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Schortens, Accum und Sillenstede unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehr Schortens ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerweherverordnung (FwVO) vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185) einschließlich der Berichtigung vom 02.07.2010 (Nds. GVBl. S. 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125)), die Ortsfeuerwehren Accum und Sillenstede sind als Stützpunktwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schortens wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister gemäß § 20 Abs. 1 NBrandSchG geleitet. Sie oder er ist im Dienst Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den stellvertretenden Stadtbrandmeister vertreten.
- (2) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sowie ihre oder seine Stellvertretung werden gemäß § 20 Abs. 4 und 5 NBrandSchG i.V.m. § 8 Abs. 3 dieser Satzung auf Vorschlag der Ortsbrandmeisterinnen oder der Ortsbrandmeister und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter durch Ratsbeschluss ernannt. Die Amtszeit beträgt gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG grundsätzlich sechs Jahre, sofern die im NBrandSchG festgelegte Altersgrenze nicht überschritten wird. Für eine Abberufung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters sowie deren Vertreter vor Ablauf der Amtszeit gilt § 20 Abs. 7 NBrandSchG. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Rat der Stadt Schortens.
- (3) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen.

§ 3 **Leitung der Ortsfeuerwehren**

- (1) Die jeweilige Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister vertreten.
- (2) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister sowie ihre oder seine Stellvertretung werden gemäß § 20 Abs. 4 und 6 NBrandSchG auf Vorschlag der Mitgliederversammlung durch Ratsbeschluss ernannt. Die Amtszeit beträgt gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG grundsätzlich sechs Jahre, sofern die festgelegte Altersgrenze im NBrandSchG nicht überschritten wird. Für die Abberufung der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters sowie deren Vertreter vor Ablauf der Amtszeit gilt § 20 Abs. 7 NBrandSchG. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Rat der Stadt Schortens.
- (3) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister ist innerhalb der jeweiligen Ortsfeuerwehr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen.

§ 4 **Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Selbstständiger Trupp nach Maßgabe der FwVO.
- (2) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe der FwVO abberufen.
- (3) Vor beabsichtigten Bestellungen und Abberufungen auf Ebene der Ortsfeuerwehr ist die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sowie ihre oder seine Stellvertretung rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.
- (4) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5 **Stadtkommando**

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b. Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c. Mitwirkung bei der Erstellung des für die Feuerwehr relevanten Haushaltsansatzes der Stadt,
- d. Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e. Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung und deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.
- g. Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

(2) Das Stadtkommando besteht aus:

- a. der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b. der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und stellvertretenden Ortsbrandmeistern als Beisitzer mit Stimmrecht kraft Amtes.

(3) Das Stadtkommando kann auf Vorschlag der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters weitere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger als nicht stimmberechtigte Mitglieder für die Dauer von drei Jahren aufnehmen.

(4) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einberufen. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(5) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit zählt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, geheim abgestimmt. Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigte Mitglieder haben eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Andere Mitglieder haben beratende Stimme.

- (6) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos zu unterzeichnen ist. Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht für schriftliche Abstimmungen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften der FwVO über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes.
- (2) Das Ortskommando besteht aus:
- a. der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b. der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen und Führern taktischer Einheiten als Beisitzerin oder Beisitzer mit Stimmrecht kraft Amtes,
 - c. der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftführerin oder dem Schriftführer, der Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsbeauftragten sowie der Gerätewartin oder dem Gerätewart als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer mit Stimmrecht.
- (3) Das Ortskommando kann auf Vorschlag der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters weitere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger als nicht stimmberechtigte Mitglieder für die Dauer von drei Jahren aufnehmen.
- (4) Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortswehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister vorzeitig abberufen werden. Das Gleiche gilt für die Stellvertretungen jeder Funktion.
- (5) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einberufen. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sowie deren Stellvertretungen oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sowie deren Stellvertretungen können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen.

- (6) Beschlüsse des Ortskommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit zählt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Ortskommandos es verlangt, geheim abgestimmt. Das Ortskommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigte Mitglieder haben eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (7) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos zu unterzeichnen ist. Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht für schriftliche Abstimmungen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie deren Stellvertretungen und der Stadt Schortens zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Ortsfeuerwehren treten zu Mitgliederversammlungen zusammen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr, ausgenommen Mitglieder aus anderen Feuerwehren mit Doppelmitgliedschaft. Die Stimme kann nicht übertragen werden. Alle anderen Mitglieder haben beratende Stimme. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sowie deren Stellvertretungen haben nur in der Ortsfeuerwehr Stimmrecht, der sie angehören. Im Übrigen haben sie beratende Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig ist. Insbesondere obliegen ihr:
- a. die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht) der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters,
 - b. die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c. die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird auf Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sowie deren Stellvertretungen, die Stadt Schortens, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen und Einhaltung der Einberufungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine geheime Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren stimmberechtigten Mitglied der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist. Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht für schriftliche Abstimmungen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie deren Stellvertretungen und der Stadt Schortens zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird geheim abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Stimmenenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Stadt Schortens gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin/Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertretungen) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang die für einen Vorschlag gem. § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann gemäß § 12 Abs. 2 NBrandSchG angehören, wer Einwohnerin oder Einwohner der Stadt Schortens und für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet ist sowie das 16. Lebensjahr vollendet hat. ~~Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.~~ Der Einsatzabteilung kann auch angehören, wer der Einsatzabteilung einer anderen Gemeinde angehört und für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht (Doppelmitgliedschaft). Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr besteht nicht.
- (3) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Stadt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Die Kosten trägt die Stadt Schortens.
- (4) Eine Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung kann grundsätzlich nur in der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Ortsfeuerwehr erworben werden. Bei einem Wohnungswechsel innerhalb der Stadt Schortens soll das Feuerwehrmitglied in die örtlich zuständige Ortsfeuerwehr eintreten. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet das Stadtkommando nach Anhörung der beiden beteiligten Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie des Feuerwehrmitgliedes. Das Stadtkommando beschließt, in welcher Ortsfeuerwehr der Betroffene Mitglied ist.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Abweichend von Abs. 1 kann sich das Ortskommando gegen eine Aufnahme in die Feuerwehr entscheiden, wenn der Bewerber:
 - a. die Gemeinschaft innerhalb der Ortsfeuerwehr stören oder schädigen würde,
 - b. vertrauensbelastende Gründe zu den Kameraden vorliegen,
 - c. bereits aus einer anderen Feuerwehr ausgeschlossen wurde,
 - d. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 - e. zu befürchten ist, dass das Ansehen der Feuerwehr geschädigt werden würde
 - f. oder andere persönlichkeitsbezogene Auswahlkriterien u.a. Teamfähigkeit, Disziplin, Stressresistenz, handwerklich-praktisches Verständnis, Mut, Ausdauer und Körperbeherrschung dagegen sprechen.

Der Bewerber ist vor der endgültigen Entscheidung durch das Ortskommando anzuhören. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe schriftlich zu begründen und der Stadt mitzuteilen. Die schriftliche Bekanntgabe der Ablehnung eines Aufnahmeantrages gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller obliegt der Stadt.

- (6) Aufgenommene Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Die Probezeit gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, die aus der Jugendabteilung übernommen werden, sowie für Bewerberinnen und Bewerber, die aktiv einer anderen Feuerwehr angehörten. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, können mit ihrem bisherigen Dienstgrad in die Freiwillige Feuerwehr Schortens aufgenommen werden. Ihre geleisteten Dienstzeiten werden anerkannt. Das Gleiche gilt für erfolgreich absolvierte Lehrgänge, wenn diese gleichwertig sind.
- (7) Nach erfolgreicher Ausbildung nach den geltenden Rechtsvorschriften und einwandfreiem Verhalten beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, meine freiwillig übernommenen Pflichten pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

Bestehende Dienstanweisungen sind bei der Aufnahme bekannt zu geben und vom aufzunehmenden Mitglied gegenzuzeichnen.

§ 10 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung können mit Zustimmung des Ortskommandos unter vorheriger Anhörung der Altersabteilung gemäß § 12 Abs. 2 NBrandSchG in diese übernommen werden, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (2) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (3) Mit ihrem Einverständnis können Angehörige der Altersabteilung auf Anforderung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters sowie deren Stellvertretungen oder der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters sowie deren Stellvertretungen zu Übungen und auf Anforderung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters zu Einsätzen herangezogen werden, soweit sie die hierfür erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen.

§ 11 Mitglieder der Jugendfeuerwehr

- (1) Jugendfeuerwehren können in allen Ortsfeuerwehren der Stadt Schortens eingerichtet werden. Die Jugendfeuerwehren aller Ortswehren bilden die Stadtjugendfeuerwehr Schortens. Sie wird von der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet.
- (2) **Geeignete** Kinder und Jugendliche aus dem Stadtgebiet können gemäß § 13 Abs. 3 NBrandSchG nach Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 12 Abs. 2 NBrandSchG genannte Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 12 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes. Neben der Einsatzabteilung können gemäß § 11 Abs. 3 NBrandSchG andere Abteilungen eingerichtet werden. Die Bildung weiterer Abteilungen obliegt der Stadt und Bedarf einer Änderung dieser Satzung. Die Stadt Schortens kann in Ergänzung hierzu eigene Organisationsgrundsätze erlassen.

§ 13 Ehrenmitglieder/Ehrenbezeichnung

- (1) Ehrenmitglieder können ehemals aktive und fördernde Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr oder Personen außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr unabhängig von ihrem Wohnsitz werden, die sich um den Brandschutz verdient gemacht haben. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet eigenverantwortlich die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters.
- (2) Ehemalige Stadtbrandmeisterinnen oder Stadtbrandmeister und Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister können nach Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes entsprechend den Regelungen des NBrandSchG zur Ehrenbrandmeisterinnen bzw. zum Ehrenbrandmeister berufen werden. Über entsprechende Vorschläge zur Führung dieser Ehrenbezeichnung, die im Falle der Berufung zur Ehrenbrandmeisterin bzw. zum Ehrenbrandmeister von der betreffenden Mitgliederversammlung unterbreitet werden, beschließt der Stadtrat gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Diese Regelung gilt auch für ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist ehrenamtlich. Entschädigungen werden nach Maßgabe des NBrandSchG und der Satzung über Entschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schortens gewährt.
- (2) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenden Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- oder Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (3) Angehörige der Einsatzabteilung haben bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten sowie regelmäßig und pünktlich an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung nehmen – unbeachtet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – grundsätzlich nicht an dem angeordneten feuerwehr-technischen Übungs- und Einsatzdienst teil. Es gelten die Ausnahmeregelungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG.
- (5) Die Mitglieder in der Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
- (6) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (7) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften für die Feuerwehren genau zu beachten. Unfälle im Dienst müssen innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Ereignisses über die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister an die Stadtverwaltung und die Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister sowie deren Vertretung gemeldet werden. Dieses gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind. Unfälle mit tödlichem Ausgang sind der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie deren Vertretung sofort zu melden.
- (8) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 7 Satz 3 entsprechend.

- (9) Die Mitglieder werden durch die Stadt Schortens der Sterbekasse für die Freiwilligen Feuerwehren Ostfrieslands angeschlossen. Die Beiträge trägt die Stadt Schortens.

§ 15 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „erste Hauptfeuerwehrfrau/erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Stadtkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an die Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters vollzieht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Schortens.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a. Austritt
 - b. Geschäftsunfähigkeit,
 - c. Tod,
 - d. Nichtbestehen der Probezeit,
 - e. Ausschluss,
 - f. Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
 - g. Auflösung der Feuerwehr,
 - h. Aufgabe des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes in der Stadt bei Mitgliedern der Kinder-, Jugend- und Einsatzabteilung,
 - i. Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
 - j. bei Feuerwehrfrau-Anwärterinnen und Feuerwehrmann-Anwärtern durch Nichtbestehen der vorgeschriebenen Ausbildung sowie

- k. grundloses Fernbleiben vom Einsatz-, Übungs- und Ausbildungsdienst über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten.
- (2) Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr für Mitglieder der Jugendfeuerwehr mit der nach der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Das Nichtbestehen der Probezeit kann der Feuerwehrfrau oder dem Feuerwehrmann nach Beschluss des Ortskommandos, ohne Angabe von Gründen, jederzeit mitgeteilt werden. Die Ausschlussentscheidung ist schriftlich zu dokumentieren und der Stadt Schortens über der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister anzuzeigen.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zum nächsten Monatsende erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr eine Woche vor dem Monatsende schriftlich zu erklären.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Stadt Schortens schriftlich mitzuteilen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
- a. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat oder
 - e. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 - f. als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr aus dem Dienst mittels eines Disziplinarverfahrens entfernt wurde,
 - g. Tätlichkeiten während des Einsatz- oder Ausbildungsdienstes sowie kameradschaftlicher Veranstaltungen begangen hat,
 - h. die Funktionsfähigkeit der Feuerwehr gefährdet oder das Vertrauensverhältnis zwischen der Ortsfeuerwehr und dem Mitglied nachhaltig gestört ist.
- (7) Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt das Ortskommando. Vor der Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu

geben sowie die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr, der das auszuschließende Mitglied angehört, zu hören. Die Ausschlussentscheidung ist schriftlich zu dokumentieren und der Stadt Schortens über die Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister anzuzeigen. Dabei soll insbesondere begründet werden, weshalb ein Ausschluss im konkreten Fall das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel ist und nicht andere, mildere Maßnahmen, wie beispielsweise eine Abmahnung oder eine zeitlich befristete Suspendierung in Betracht kommen. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt erlassen.

- (8) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der zuständigen Ortsbrandmeisterin oder dem zuständigen Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (9) Das Ausscheiden eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr gemäß Absatz 1 hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt an dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schortens vom 27.09.1979 außer Kraft.

Schortens, den XX.XX.XXXX

Stadt Schortens

Gerhard Böhling
Bürgermeister